

# Judo & Karate-Club Bergen-Enkheim e. V.

**Beitragsordnung** (Stand 03.11.2016- gültig ab 01.01.2017)

## § 1 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge fest (§ 5 Satzung).
2. Über die Höhe von Kursgebühren entscheidet der Vorstand

## § 2 Entrichtung

1. Dauerauftrag/Überweisung  
Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens zum Ende des jeweiligen Kalendermonats auf das Vereinskonto zu zahlen
2. Lastschriftinzug  
Der Lastschriftinzug erfolgt vierteljährig im letzten Monat des jeweiligen Quartals (März/Juni/September/Dezember).
3. Bei Eintritt sind die Aufnahmegebühr und sechs Monatsbeiträge (Mindestmitgliedschaft gem. § 3 Abs. 1 Satzung) fällig.

## § 3 Aufnahmegebühr

Aufnahmegebühr (einmalig) Euro 18,00

## § 4 Mitgliedsbeiträge

### 1. Judo

Regelbeitrag Erwachsene (monatlich) Euro 20,00  
Ermäßigter Beitrag (Kinder/Jugendl. bis einschl. 17 J.) Euro 17,00  
Familienermäßigung (für jedes weitere Familienmitglied  
Ermäßigung des individuellen Beitrages um) Euro 3,00

### 2. Karate

Regelbeitrag Erwachsene (monatlich) Euro 18,00  
Ermäßigter Beitrag (Kinder/Jugendl. bis einschl. 17 J.) Euro 15,00  
Familienermäßigung (für jedes weitere Familienmitglied  
Ermäßigung des individuellen Beitrages um) Euro 3,00

### 3. Tai-Chi-Chuan

Regelbeitrag (monatlich) Euro 12,00  
Familienermäßigung (für jedes weitere Familienmitglied  
Ermäßigung des individuellen Beitrages um) Euro 3,00

## § 5 Mahnwesen

Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so ergeht eine schriftliche Mahnung unter Angabe der fälligen Positionen.  
Hierbei gilt folgende Richtlinie:

Zahlungserinnerung kostenfrei  
1. Mahnung (14 Tage nach Zahlungserinnerung) kostenfrei  
2. Mahnung (14 Tage nach 1. Mahnung) Euro 5,00

Der Vorstand kann in Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen und gem. § 5 Abs. 4 der Satzung Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.  
Der Judo & Karate-Club Bergen-Enkheim e. V. ist berechtigt, fällige Gebühren, Beiträge und Umlagen zwangsweise einzutreiben.